



Kunden und Kreditwirtschaft brauchen dringend praxistauglichen AGB-Änderungsmechanismus

Wer bei einem Kreditinstitut ein Konto eröffnet, möchte wissen und nachlesen können, was zum Vertrag gehört und welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten. Wer wie die Sparkassen rund 50 Millionen Verträge über Girokonten abgeschlossen hat, vereinbart den Vertragsinhalt standardisiert und gesammelt in AGB.

Ohne AGB und praxistaugliche Anpassungsmöglichkeiten wären Aufbau und Pflege von dauerhaften Vertragsbeziehungen nicht möglich. Denn bei solchen Verträgen ändern sich die Rahmenbedingungen von Zeit zu Zeit. Dann müssen auch AGB angepasst werden.

So haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Innovationen das Bezahlen immer einfacher gemacht. Derartige Neuerungen müssen millionenfach in die Kundenbeziehungen eingebracht werden – und dies geschieht durch AGB-Aktualisierungen. Dafür hat der Gesetzgeber im Jahr 2007 in Paragraph 675g BGB ein unkompliziertes Verfahren vorgesehen. Danach mussten Kundinnen und Kunden bei AGB-Anpassungen nur dann aktiv werden, wenn sie mit den Änderungen nicht einverstanden waren (sog. Zustimmungsfiktion).

Dieses für beide Seiten bewährte Verfahren hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 27. April 2021 gekippt. Damit hat er den Einsatz von AGB enorm erschwert. Allein bei Sparkassen wurde dadurch die Grundlage für mehr als 50 Millionen Zahlungskonten unsicher.

BGH-Urteil ist nicht verbraucherfreundlich

Die aktuelle Lage bei AGB-Anpassungen ist nicht praxistauglich für Kreditinstitute und deren Kundschaft. Kundinnen und Kunden müssen häufig drei- bis fünfmal kontaktiert werden, bis sie reagieren. Dieses Verfahren ist aufwendig und teuer und wird auch von der Kundschaft als nicht handhabbar empfunden. Das gilt nachweislich für Filial- wie Direktbanken gleichermaßen. Bleibt eine Reaktion auf der Kundenseite aus, kommen die Menschen, meist ungewollt, in

eine Kündigungssituation. Es droht der Kontoverlust, der mit erheblichen Nachteilen verbunden ist: Zahlungskarten funktionieren nicht mehr, Daueraufträge, etwa für Lohn- und Mietzahlungen, werden nicht mehr ausgeführt. Die Menschen müssen dann bei einem anderen Kreditinstitut ein Konto eröffnen und dazu die dort geltenden AGB und Preise akzeptieren, gewinnen also nichts.

Für den Gesetzgeber besteht Handlungsbedarf

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode war klar, dass etwas passieren muss. Das belegen folgende Ereignisse:

Bereits im Dezember 2022 forderte die damals größte Oppositionsfraktion im Deutschen Bundestag in einem Plenarantrag eine gesetzliche Regelung.

- In einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags hat ein Expertenkreis den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bestätigt.
- 30 Juraprofessorinnen und -professoren haben sich 2023 in einem Fachartikel für eine Gesetzesregelung ausgesprochen.
- Der Finanzausschuss des Bundestages befürwortete im Zuge des Zukunftsfinanzierungsgesetzes im November 2023 ein Handeln des Gesetzgebers.
- Das Bundesjustizministerium hatte einen Lösungsvorschlag erarbeitet mit dem Ziel, Dauerschuldverhältnisse bezogen auf unwesentliche Änderungen ohne großen bürokratischen Aufwand anpassen zu können.

- Zwei Bundesratsbeschlüsse im September 2023 und April 2024 empfahlen eine praxismgerechte Lösung für den AGB-Änderungsmechanismus.

Da die Ampel-Koalition keinen der vorgelegten Lösungsvorschläge mehr umsetzen konnte, ist die aktuelle Bundesregierung gefordert, eine gesetzliche Lösung zu finden.

! Das fordert der DSGVO

- Zusammen mit der Deutschen Kreditwirtschaft fordern wir, den unsicheren Schwebezustand mit einer Klarstellung in Paragraph 675g BGB zu beenden.
- Eine Regelung, mit der unwesentliche Vertragsanpassungen mit der Zustimmungsfiktion vorgenommen werden, wäre eine massive Bürokratieentlastung für Verbraucher und Wirtschaft.
- Die erstmalige Einführung von Preisen und die Änderung des Vertragscharakters hingegen würden, wie bisher, nur mit ausdrücklicher Kundenzustimmung vorgenommen werden dürfen. Diese verbraucherfreundliche und praxistaugliche Lösung würde auch den Anforderungen des BGH gerecht.

Kontakt

Stabsstelle Politik und
Regierungsbeziehungen

E-Mail: politik@dsgv.de

 [dsgv.de](https://www.dsgv.de)  @DSGV

Herausgeber: **Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)**, Kommunikation und Medien, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin